



Brüssel, den 25. Oktober 2017  
(OR. en)

13673/17

FSTR 72  
FC 82  
REGIO 103  
SOC 680  
EMPL 521  
AGRISTR 95  
PECHE 403  
CADREFIN 105  
DELACTION 207

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. Oktober 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2017) 6953 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.10.2017 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6953 final.

---

Anl.: C(2017) 6953 final



Brüssel, den 20.10.2017  
C(2017) 6953 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 20.10.2017**

**zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission**

## BEGRÜNDUNG

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (Verordnung über den Europäischen Sozialfonds – ESF) kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten.

Zu diesem Zweck ist die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der ESF-Verordnung befugt, delegierte Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben zu erlassen sowie die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die entsprechenden Höchstbeträge und die Methoden zu deren Anpassung festzulegen.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und auch innerhalb der Mitgliedstaaten legte die Kommission in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an Österreich, Belgien, die Tschechische Republik, Frankreich, Deutschland, Italien, Litauen, Malta, die Niederlande, Polen, Rumänien, die Slowakei und Schweden für bestimmte Arten von Vorhaben und Kosten fest. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 enthält zudem standardisierte Einheitskosten für Vorhaben im Bildungsbereich, die von den in der Liste aufgeführten 26 Mitgliedstaaten angewandt werden können. Die im genannten Rechtsakt festgelegten vereinfachten Kostenoptionen, die Höhe der Beträge und gegebenenfalls ihre Anpassung beruhen auf:

- Methoden, die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geprüft wurden, oder
- Methoden, die von der Kommission unter Berücksichtigung der von Eurostat veröffentlichten statistischen Daten betreffend die Kosten der Bereitstellung der wichtigsten Güter und Dienste im Bildungsbereich vorgeschlagen wurden.

Angesichts der Vorteile dieser Vereinfachungsoption für die Mitgliedstaaten hat die Kommission systematisch Daten bei den Mitgliedstaaten eingeholt und bewertet, mit dem Ziel, die Vereinfachung auch auf andere Mitgliedstaaten und Arten von Vorhaben auszuweiten.

In diesem Kontext wird mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 dahin gehend geändert, dass standardisierte Einheitskosten für bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von diesen gemeldeten Daten festgelegt werden, insbesondere indem

- die bestehenden standardisierten Einheitskosten für Frankreich geändert werden,
- weitere standardisierte Einheitskosten im Anhang für Deutschland festgelegt werden;
- erstmals standardisierte Einheitskosten in einem neuen Anhang für Zypern festgelegt werden.

Darüber hinaus werden mit diesem delegierten Rechtsakt Fehler in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 korrigiert, die durch die Delegierte Verordnung C(2017)5825 vom 29. August 2017 eingeführt wurden und die standardisierten Einheitskosten für Schweden für die Prioritätsachsen 2 und 3 des operationellen Programms (Nationellt socialfondsprogram för investering för tillväxt och sysselsättning 2014-2020) (CCI-2014SE05M9OP001) betreffen.

Die Erstattung auf der Grundlage der in der vorliegenden Verordnung festgelegten standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen entbindet nicht von der Verpflichtung, das einschlägige Unionsrecht und die nationalen Durchführungsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts erfolgte auf der Grundlage von Informationen und Daten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden. Bei der Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen wurde den unterschiedlichen Bedürfnissen und den Besonderheiten der verschiedenen Regionen und Vorhaben Rechnung getragen.

Alle Teile des delegierten Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts wurde auf einer Sitzung am 14. Juli 2017 mit Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen informiert und war ebenfalls bei der Sitzung vertreten.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Zum Zwecke der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, wird der Kommission in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge, die nach den gemeinsam vereinbarten Methoden angepasst werden können, übertragen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.10.2017

## **zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Blick auf eine vereinfachte Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten ist es angebracht, das Anwendungsgebiet der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung an die Mitgliedstaaten zu erweitern. Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Daten festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten übermittelt oder von Eurostat veröffentlicht werden, sowie auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Methoden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> und Artikel 14 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.
- (2) Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kosten der jeweiligen Vorhabenarten können die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen je nach Art des Vorhabens und nach Mitgliedstaat variieren, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- (3) Zypern hat seine Methoden zur Definition der standardisierten Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission gemeldet.
- (4) Deutschland hat seine Methoden für die Definition zusätzlicher standardisierter Einheitskosten für die Erstattung durch die Kommission gemeldet, die Arten von

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Vorhaben betreffen, welche noch nicht Gegenstand der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 sind.

- (5) Frankreich hat Daten zur Änderung der standardisierten Einheitskosten gemeldet, die derzeit in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 festgelegt sind.
- (6) Schweden hat Daten zur Änderung der standardisierten Einheitskosten gemeldet, die derzeit in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 festgelegt sind. Die Kommission änderte daraufhin in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/XXX<sup>3</sup> [Publications Office: Please insert the publication number and OJ reference in the footnote.] die Sätze in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 für Vorhaben, die unter die Prioritätsachse 1 „Angebot qualifizierter Arbeitskräfte“ des operationellen Programms (Nationellt socialfondsprogram för investering för tillväxt och sysselsättning 2014-2020) (CCI-2014SE05M9OP001) fallen. Die Kommission versäumte es jedoch, auch die Sätze für die Prioritätsachsen 2 und 3 des betreffenden operationellen Programms zu ändern. Die Beträge für diese Prioritätsachsen sollten ebenfalls geändert werden, und die Beträge für Schweden sollten ab dem Datum des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2017/XXX gelten. [Publications Office: Please insert the publication number.]
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 wird wie folgt berichtigt und geändert:

- (1) Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
- (2) Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
- (3) Anhang VIII erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
- (4) Der in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführte Anhang XV wird angefügt.

---

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/XXX der Kommission vom 29. August 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 gilt ab dem [...]. [Publications Office: Please insert the date of entry into force of Commission Delegated Regulation (EU) 2017/XXX of 29 August 2017]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20.10.2017

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*